

# Umwandlungssätze im Sinkflug

**Tiefere Renten** Angehende Pensionäre wünschen sich möglichst hohe Umwandlungssätze. Junge wollen tiefe Umwandlungssätze. Es droht ein Generationenkonflikt.

Josef Zopp und Gaby Syfrig

Die Rentenversprechen der Pensionskassen befinden sich im Spannungsfeld zwischen politischen Vorgaben und der harten Realität. Die gesetzlichen Vorschriften zwingen die Pensionskassen fortlaufend, zu hohe Altersrenten auszus zahlen. Der Grundgedanke der beruflichen Vorsorge besteht darin, die Renten nach dem Kapitaldeckungsverfahren zu finanzieren. Konkret soll das angesparte Kapital im Zeitpunkt der Pensionierung dafür erhalten, die lebenslangen Altersrenten zu finanzieren. Jedoch zwingen die gesetzlichen Rahmenbedingungen die Pensionskassen, Minimalvorgaben bei Rentenberechnungen anzuwenden. In der Folge führt dies zu nicht gedeckten Rentenverpflichtungen. Querfinanzierungen zulasten der Aktivversicherten sind das leidige Resultat. Das Kapitaldeckungsverfahren gerät so kontinuierlich Jahr für Jahr mehr in Schieflage.

## Umwandlungssatz auf sechs Prozent reduzieren

Mit einem Alterskapital von 500 000 Franken wird bei einem Umwandlungssatz von sechs Prozent eine lebenslange Altersrente von 30 000 Franken berechnet. Der Umwandlungssatz ist eine mathematische Kennzahl und besteht aus zwei Parametern: aus der Dauer der Rentenzahlung (statistische Lebenserwartung) sowie der kalkulatorischen Rendite auf dem vorhandenen Deckungskapital. Aufgrund der stetig steigenden Lebenserwartung und den anhaltend tiefen Zinsen ist der gesetzliche Umwandlungssatz von derzeit 6,8 Prozent für die Verrentung des obligatorischen Alterskapitals zu hoch.

Die derzeit in Bundesbern diskutierte BVG-Reform sieht vor, dass der gesetzliche Umwandlungssatz auf sechs Prozent reduziert wird. Für daraus entste-

hende Rentenlücken sind Anpassungen im beruflichen Vorsorgegesetz vorgesehen. In der Praxis liegen die Umwandlungssätze längst bei Werten unter sechs Prozent. Möglich macht dies eine Querfinanzierung von angesparten überobligatorischen Altersguthaben der Versicherten an die gesetzlichen Mindestrenten.

Für die Berechnung der Altersrenten haben sich zwei un-

terschiedliche Modelle etabliert: einheitliche Umwandlungssätze und gesplittete Umwandlungssätze. Beim einheitlichen Umwandlungssatz wendet die Pensionskasse auf dem gesamten Altersguthaben den gleichen Satz an. Die einheitlichen Umwandlungssätze liegen heutzutage im Mittel bei ca. 5,5 Prozent und sind somit unterhalb des gesetzlichen Mindestzinssatzes. Einzig

Spida gewährt bis heute den einheitlichen Umwandlungssatz von 6,8 Prozent, dies jedoch nur für Alterskapitalien bis 600 000 Franken. Für darüberliegende Alterskapitalien gilt ein tieferer Umwandlungssatz. Ab 2025 ist bei Spida der Bezug des Sparkapitals über 600 000 Franken nur noch in Kapitalform möglich.

Pensionskassen dürfen einen tieferen Wert anwenden als den

gesetzlichen Mindestumwandlungssatz. Jedoch müssen sie bei jeder Pensionierung sicherstellen, dass die gesetzlichen Mindestleistungen nicht unterschritten werden. Für diese Vergleichsberechnung können überobligatorische Altersguthaben angerechnet werden.

Pensionskassen mit einem gesplitteten Modell wenden für obligatorische und überobligatori-

sche Alterskapitalien unterschiedliche Umwandlungssätze an. Insbesondere Sammelstiftungen mit Vollversicherung rechnen die Altersrente auf dem gesetzlichen Sparkapital derzeit mit einem Satz von rund sechs Prozent und auf dem überobligatorischen Guthaben mit ca. 4,5 Prozent. Auch dieses Modell fordert, dass bei jeder Pensionierung die gesetzlichen Mindestvorgaben eingehalten sind.

Pax nimmt ergänzend bei jeder Pensionierung noch eine eigene Vergleichsrechnung vor. Hierzu wird das obligatorische Altersguthaben mit 6,8 Prozent und das überobligatorische Altersguthaben mit dem überobligatorischen Satz und dem Faktor fünfzig Prozent berücksichtigt.

## Teuerungsausgleich auf Altersrenten

Für einen vereinfachten Vergleich dieser unterschiedlichen Umwandlungssatzmodelle sind in der Tabelle die Werte für 2023 mit einer gängigen Faustregel von sechzig Prozent obligatorischem und vierzig Prozent überobligatorischem Alterskapital berechnet. Aufgrund der anhaltend steigenden Lebenserwartung zeigt der Trend bei den Umwandlungssätzen ungebrochen nach unten. Dass die Parameter für die Rentenberechnungen nicht überhöht sind, liegt auch im Interesse der angehenden Pensionäre. Sie erhalten auf ihren Altersrenten nur dann einen Teuerungsausgleich, wenn es die finanzielle Lage der Pensionskasse zulässt. Solche Rentenzuschüsse gewährte im Jahr 2021 etwa Profond.

Für Versicherte ist eine frühzeitige Kommunikation von Umwandlungssatzänderungen wichtig. Das Vertrauen der angehenden Pensionäre nimmt ab, wenn Pensionskassen kurzfristig heftige Senkungen bei den Umwandlungssätzen ohne Kompensationen vornehmen. Eine seriöse Finanzplanung ist dadurch nicht mehr möglich.

## Umwandlungssätze

	2022	2023	2024	Gewichteter UWS 2023 bei 60 % BVG-Guthaben
<b>Sammelstiftungen mit Vollversicherung mit gesplittetem Umwandlungssatz:</b>				
Allianz Suisse	6.60 / 4.65	6.40 / 4.46	k. A.	5.62
Basler	6.56 / 4.76	6.29 / 4.56	k. A.	5.60
Helvetia	6.00 / 4.50	6.00 / 4.40	k. A.	5.36
Pax	6.80 / 4.75	6.50 / 4.60	6.20 / 4.41	5.74
Swiss Life	6.50 / 4.71	6.20 / 4.49	5.90 / 4.49	5.52
<b>Teilautonome Gemeinschafts- und Sammelstiftungen mit gesplittetem Umwandlungssatz:</b>				
Axa Stiftung Berufliche Vorsorge	6.80 / 5.00	6.80 / 5.00	k. A.	6.08
Groupe Mutuel	6.46 / 5.00	6.14 / 5.00	6.00 / 5.00	5.68
Transparenta (Modell Split)	6.80 / 5.50	6.80 / 5.50	6.80 / 5.50	6.28
<b>Teilautonome Gemeinschafts- und Sammelstiftungen mit einheitlichem Umwandlungssatz:</b>				
Abendrot (1)	5.60	5.60	5.60	5.60
Ascaro	5.60	5.60	5.60	5.60
Asga	5.80	5.60	5.40	5.60
Avanea	6.20	6.15	6.10	6.15
Basler Perspectiva	5.50	5.50	k. A.	5.50
Copré	6.30	6.20	6.00	6.20
Futura (3)	6.00 / 5.60	5.80 / 5.60	5.60	5.72
Gemini	5.60	5.50	5.40	5.50
Helvetia BVG Invest	5.60	5.60	5.60	5.60
Nest	5.90	5.70	5.50	5.70
NoventusCollect	5.60	5.50	5.40	5.50
Patrimonia	6.30	6.20	6.10	6.20
PKG	5.40	5.30	5.20	5.30
Previs	5.50	5.50	5.50	5.50
Profond	6.00	5.80	5.60	5.80
Revor	5.00	5.00	5.00	5.00
Spida (2)	6.80	6.80	6.80	6.80
Swisscanto Basel	6.20	6.00	5.80	6.00
Swisscanto Flex	5.30	5.20	5.10	5.20
Tellco pkPRO	5.90	5.80	k. A.	5.80
Vita	5.80	5.70	5.60	5.70

Hinweis: Umwandlungssätze für Männer mit 65 Jahren (1) Für Verträge, die vor dem Jahr 2020 abgeschlossen wurden, gelten abweichende Übergangsregelungen. (2) Begrenzte Höhe für Rentenbezug mit 6.80 % (3) Futura ab 2024 mit einheitlichem Umwandlungssatz Quelle: www.pensionskassenvergleich.ch

## Wenn die Details den Unterschied ausmachen

**Leistungskürzungen** Jede Pensionskasse hat ihre eigenen Reglemente. Es lohnt sich, die Verträge vor dem Abschluss genau zu prüfen. Drei Beispiele.

**1 Einkauf mit Rückgewähr** Michael F. tätigte bereits mehrere freiwillige Einkäufe in die Pensionskasse. Er wohnt in einem Hochsteuerkanton, und der Einkauf senkt sein steuerbares Einkommen jeweils wesentlich. Vor Überweisung der Gelder hat er sich bei seiner Pensionskasse erkundigt, ob die einbezahlten Summen bei einem Todesfall als separates Kapital an die Hinterlassenen ausgerichtet werden. Das Vorsorgereglement der zuständigen Kasse sieht dies vor und gewährt zudem die Einkäufe bei früheren Pensionskassen bei einem Leistungsfall eigenständig an die Hinterlassenen auszurichten.

Ein paar Monate später entschliesst sich der Arbeitgeber von Michael F., die Pensionskasse zu wechseln. Die Vorsorgereglemente der versicherten Personen werden überwiesen, und die Angabe über

die getätigten geschützten Einkäufe von Michael F. erhält die neue Kasse ebenfalls. Doch leider sieht das Reglement dieser Kasse nicht vor, Einkäufe mit Rückgewähr zu behandeln. Bei einem Todesfall werden die freiwillig einbezahlten Beträge zur Finanzierung der Partnerrente verwendet. Ausbezahlt werden diese nur, falls es keine Rentenberechtigte gibt oder der Differenzbetrag zwischen dem gesamten Altersguthaben des Verstorbenen und dem Barwert der zukünftig ausgerichteten Partnerrente positiv ist.

Nicht alle Pensionskassen gewähren auf freiwilligen Einkäufe Kapitalschutz. Der Einschluss der Rückgewähr ist bei Kollektiveintritt (Arbeitgeber wechselt PK) und bei Einzelnintritt (Wechsel des Arbeitgebers) zu prüfen. Wenn das Vorsorgereglement nicht bereits die separate Füh-

rung der Gelder vorsieht, lässt sich die Rückgewähr oftmals im Vorsorgeplan vereinbaren.

**2 Ehegattenrenten** Unerwartet erhielt Matthias K. die Diagnose einer schweren Krankheit. Eine sehr belastende Situation für ihn und seine 39-jährige Frau. Sie haben vor drei Jahren geheiratet und leben im Eigenheim. Eine Operation zögert das Leiden zwar hinaus, doch schliesslich verstirbt Matthias K. sieben Monate nach der Diagnose mit 42 Jahren.

Der schwere Schicksalsschlag trifft die Ehegattin des Verstorbenen sehr. Wenigstens muss sie sich nicht Gedanken über die finanzielle Zukunft machen. Matthias hat sie vor seinem Ableben informiert, dass über die Pensionskasse des Arbeitgebers eine sehr hohe Ehegattenrente ausgerichtet wird. Der Verbleib

im schönen Eigenheim ist gesichert. Ein Lichtblick in einer sehr schweren Zeit.

Für die Ausrichtung von Ehegattenrenten sehen die Pensionskassenreglemente jedoch unterschiedliche Bedingungen vor. Bei diesem Beispiel hielt das Vorsorgereglement der zuständigen Pensionskasse fest, dass – falls der überlebende Ehegatte nicht für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss – der Anspruch nur besteht, wenn das 40. Altersjahr der verwitweten Person vollendet ist und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat. Die überlebende Ehefrau von Matthias K. erfüllte aufgrund ihres Alters und der Anzahl Ehejahre die Voraussetzungen nicht. Die Pensionskasse richtete die Hinterlassenenrente nicht aus. Es fand eine einmalige Kapitalauszahlung an die Witwe statt.

**3 Externe Mitgliedschaft** Simon R., Kadermitarbeiter bei einer internationalen Firma, verliert seine langjährige Stelle unverschuldet. Der Arbeitsmarkt spielt nicht gerade rosig, und der Gang zum RAV wird unumgänglich. Über den minimalen Versicherungsschutz während des Bezuges von Arbeitslosengeldern ist er bereits im Bilde. Die Leistungen bei Invalidität oder Todesfall sind keineswegs mit den bisherigen über die Pensionskasse des Arbeitgebers zu vergleichen. Das finanzielle Desaster, das ihn und seine Angehörigen bei einem unglücklichen Ereignis treffen würde, belastet ihn sehr.

Am letzten Arbeitstag informiert der Arbeitgeber Simon K. über die weiteren Versicherungsmöglichkeiten nach Austritt. Die Pensionskasse zeigt sich sehr entgegenkommend. Sie bietet

den austretenden versicherten Personen eine externe Mitgliedschaft an. Der bisherige AHV-Lohn bleibt unverändert weiterversichert, und es besteht die Wahl, nur die Sparbeiträge oder die Spar- und Risikoversicherung im gleichen Rahmen wie bisher weiterzuführen. Längstens kann die externe Mitgliedschaft für zwei Jahre geführt werden. Bei Eintritt in die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers endet sie. Die Prämien sind vollumfänglich von der versicherten Person, also von Simon R., zu finanzieren.

Die externe Mitgliedschaft zeigt sich bei nicht berufsbegleitenden Weiterbildungen, längeren Babypausen, Auszeit oder Arbeitslosigkeit als optimale Versicherungslösung. Doch nur gerade vier Pensionskassen bieten im Vorsorgereglement eine externe Mitgliedschaft an. (JZ/GS)